

Denkmalschutz für die „Echardinger Einkehr“;

**Empfehlung Nr. 08-14 / E 00905 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 –
Berg am Laim – am 31.03.2011**

Sitzungsvorlagen Nr. 08 -14 / V 07889

Anlagen:
Empfehlung Nr. 08 -14 / E 00905
Lageplan
Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.09.2011

**Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim
vom 22.11.2011**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 31.03.2011 die anliegende Empfehlung Nr. 08 -14 / E 00905 beschlossen.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14, Berg am Laim , da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet, nämlich den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und die Angelegenheit auch stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die Empfehlung, die ehem. Gaststätte „Echardinger Einkehr“, jetzt „Taverne Odysee“, Bad-Kreuther-Straße 2-8 (Maikäfersiedlung) unter Denkmalschutz zu stellen, hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung an das hierfür zuständige Bayerische Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Nach umfangreichen Recherchen und einer Gebäudebegehung mit Vertretern der Eigentümerin (GWG) und dem Pächter hat das LfD mit Schreiben vom 14.09.2011 gutachtlich Stellung

genommen und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Eine besondere architektonisch-künstlerische Bedeutung lässt die nach Plänen Friedrich F. Haindls erbaute Anlage aus Gaststätte und Ladenzeile im zeitgenössischen Vergleich der späteren 1930er Jahre nicht erkennen.

Guido Harbers hatte diesem Gebäudekomplex innerhalb der Maikäfersiedlung eine besondere städtebauliche Position zugedacht. Der von der Straße zurückversetzte Bau bildet einen kleinen Platz aus. Dieser ist durch die zurückgesetzten und Abstand wahrenden Wohnzeilen kaum gefasst. Durch die Abbrüche von Wohnzeilen in dessen unmittelbarer Nähe und den im Aufriss und in der Lage veränderter Neubauten ist die städtebauliche Situation verändert worden. Die besondere städtebauliche Bedeutung ist damit verloren gegangen.

Die ehem. Gaststätte „Echardinger Einkehr“ mit Ladenzeile weist somit lediglich eine gewisse geschichtliche Bedeutung als ehemaliges Zentrum einer Großsiedlung auf. Unter Zugrundelegung eines bayernweiten Maßstabes reicht diese jedoch nicht aus, um nach Art. 1 DSchG einen Nachtrag als Baudenkmal zu begründen. Es folgt daher kein Nachtrag in die Denkmalliste.“

Die vollständige Stellungnahme bitten wir der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Empfehlung Nr. 08-14 / E 00905 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 31.03.2011 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöllner und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Brannekämper, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die geschichtliche Bedeutung der ehem. Gaststätte „Echardinger Einkehr“ mit Ladenzeile unter Zugrundelegung eines bayernweiten Maßstabes nicht ausreicht, um nach Art. 1 Denkmalschutzgesetz einen Nachtrag als Baudenkmal zu begründen.
2. Die Empfehlung Nr. 08-14 / E 00905 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 31.03.2011 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Planungsreferat SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 14
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Planungsreferat HA I
7. An das Planungsreferat HA II
8. An das Planungsreferat HA III
9. An das Planungsreferat HA IV/33
10. An das Planungsreferat SG 3
11. An das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Herrn Dr. Körner, Hofgraben 4, 80539 München
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
12. Mit Vorgang zurück zum Planungsreferat HA IV/61 V
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Planungsreferat SG 3